

Zweiter Änderungstarifvertrag

vom 21. Oktober 2024
(2. ÄndTV/TV-Ärzte/LKF)

zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte der Lausitz Klinik Forst
GmbH vom 18. Juli 2019 i.d.F. des 1. ÄndTV/TV-Ärzte/LKF
vom 25. Oktober 2022

Zwischen

der Lausitz Klinik Forst GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des TV-Ärzte/LKF

Der zum 31. Dezember 2023 gekündigte Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte der Lausitz Klinik Forst GmbH (TV-Ärzte/LKF) vom 18. Juli 2019 i.d.F. des 1. Änderungstarifvertrags vom 25. Oktober 2022 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-Ärzte/LKF

Der in § 1 genannte Tarifvertrag wird wie folgt geändert:

- 1 Die Vergütungstabelle (Anlage zu § 17 Abs. 1 S. 1 TV-Ärzte/LKF) wird mit Wirkung

ab dem 01.07.2024 linear um 3,0 %,
ab dem 01.07.2025 linear um 2,0 % sowie
ab dem 01.10.2025 linear um 2,5 %

erhöht. ²Die geänderten Entgelttabellen ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Tarifvertrag.

- 2 § 6 Abs. 9 TV-Ärzte/LKF erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Brandenburg angerechnet.“

- 3 § 9 Abs. 4 S. 2 TV-Ärzte/LKF wird wie folgt neu gefasst:

„²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen; der Ausgleichszeitraum ist das Kalenderhalbjahr.“

- 4 § 11 Abs. 1 TV-Ärzte/LKF wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	mehr als 0 bis 40 v.H.	80 v.H.
II	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.“

5. § 11 Abs. 2 TV-Ärzte/LKF wird mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wie folgt geändert:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	30 Euro
EG II	35 Euro
EG III	39 Euro
EG IV	42 Euro.“

6. Es wird mit Wirkung ab dem 01.01.2025 ein neuer § 11 Abs. 3b TV-Ärzte/LKF mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3b) ¹Führt eine notwendige Dienstplanänderung dazu, dass ein Arzt an einem Tag, an dem für den Arzt kein Bereitschaftsdienst geplant war, einen Bereitschaftsdienst antreten muss, erhält er einen einmaligen Zuschlag, wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 96 Stunden liegen in Höhe von 100 Euro, je tatsächlich geleistetem Bereitschaftsdienst.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 3b:

Beruhet die Dienstplanänderung auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch, wird die Zahlung des Zuschlages nicht ausgelöst.“

7. § 25 Abs. 1 TV-Ärzte/LKF erhält ab 01.01.2025 folgende Fassung:

„(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 20). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage je Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.“

8. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a, b, c, e, f und g wird jeweils die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Forst/Berlin, den 21. Oktober 2024

für den Arbeitgeber

für den Marburger Bund

Anhang: Entgelttabellen**Anlage zu § 17 Abs. 1 Satz 1****A Tabellenentgelt**

gültig vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025:

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellen-ent- gelt
EG IV	1		9.778,10 €
	2	5	10.090,27 €
EG III	1		8.522,75 €
	2	3	8.801,00 €
	3	8	9.228,04 €
EG II	1		6.636,35 €
	2	3	7.192,77 €
	3	6	7.681,35 €
	4	8	7.966,34 €
	5	10	8.244,56 €
	6	14	8.312,42 €
EG I	1		5.028,16 €
	2	1	5.313,19 €
	3	2	5.516,72 €
	4	3	5.869,58 €
	5	4	6.405,17 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage zu § 17 Abs. 1 Satz 1**B Tabellenentgelt**

gültig vom 1. Juli 2025 bis 30. September 2025:

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellen-ent- gelt
EG IV	1		9.973,66 €
	2	5	10.292,08 €
EG III	1		8.693,21 €
	2	3	8.977,02 €
	3	8	9.412,60 €
EG II	1		6.769,08 €
	2	3	7.336,63 €
	3	6	7.834,98 €
	4	8	8.125,67 €
	5	10	8.409,45 €
	6	14	8.478,67 €
EG I	1		5.128,72 €
	2	1	5.419,45 €
	3	2	5.627,05 €
	4	3	5.986,97 €
	5	4	6.533,27 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage zu § 17 Abs. 1 Satz 1**C Tabellenentgelt**

gültig ab 1. Oktober 2025:

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellen-ent- gelt
EG IV	1		10.223,00 €
	2	5	10.549,38 €
EG III	1		8.910,54 €
	2	3	9.201,45 €
	3	8	9.647,92 €
EG II	1		6.938,31 €
	2	3	7.520,05 €
	3	6	8.030,85 €
	4	8	8.328,81 €
	5	10	8.619,69 €
	6	14	8.690,64 €
EG I	1		5.256,94 €
	2	1	5.554,94 €
	3	2	5.767,73 €
	4	3	6.136,64 €
	5	4	6.696,60 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.